

**Förderverein Jugendzentrum Herscheid e.V.**  
**SATZUNG**  
( Abschrift )

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendzentrum Herscheid“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herscheid.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Jugendzentrums in Herscheid.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Unterstützung des Jugendzentrums bei seinen Bemühungen um ergänzende Einrichtungen und zusätzliche Angebote,
  - b) Auszeichnungen besonderer Leistungen,
  - c) Unterstützung von Veranstaltungen wie Fahrten, Aufführungen, Zeitschriften, neuen Gruppen usw.,
  - d) Pflege und Vertiefung des Zusammenhaltes zwischen Jugendzentrum und Elternhaus, den Freunden und Förderern und den ehemaligen Besuchern,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts,wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsmäßigen Vereinszweck zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt (dieser kann jederzeit erfolgen)
  - b) durch Ausschluss, seitens des erweiterten Vorstandes bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und ist sofort wirksam. Hiergegen steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die den Beschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann,
  - c) durch Tod.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teil zu nehmen und Anträge zu stellen. Mit Ausnahme von juristischen Personen, denen je eine Stimme zusteht, kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

## § 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

1. Die Organe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus:
  - 1) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - 2) dem Geschäftsführer
  - 3) dem Schatzmeister
  - 4) einem Vertreter der Jugendlichen
3. Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister, vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres. Zu ihr sind alle Mitglieder durch den Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, dieser ist schriftlich und unterzeichnet vorzulegen,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen zum Vorstand,
  - e) Festsetzen der Beiträge,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - g) jeder Änderung der Satzung,
  - h) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Auflösung des Vereins
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält; sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und von einem Vereinsmitglied gegenzuzeichnen.

5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt, auch bei Wahlen, mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit ist jeder Antrag abgelehnt.

#### **§ 10 Vorstand**

1. Die wählbaren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; bei der ersten Wahl beträgt die Wahlzeit des Geschäftsführers und des Vertreters der Jugendlichen ein Jahr. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.
2. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Entscheidung über die Anlage und Verwendung des Vereins. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung. Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen dürfen nur durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister – im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter – im Einvernehmen vorgenommen werden.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende beruft den Vorstand oder den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Er muss dazu einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses fordert. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über Anträge zur Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung wenigstens den Änderungsgegenstand erkennen lässt.

#### **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind, soweit der Betrag von 500,00 (fünfhundert Euro) für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über 500,00 (fünfhundert Euro) bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

#### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herscheid, 58849 Herscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit im Rahmen des Jugendzentrums Herscheid zu verwenden hat.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Herscheid, den 18.08.2015**